

Auslaufende Studiengänge – Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit

Empfehlung des Beirats der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS)

Ausgangslage: Bachelor und Master statt Diplom und Magister

Mit der Umstellung auf das Bachelor-/Master-Studiensystem laufen viele einstufigen Studiengänge mit Abschluss Magister, Diplom und Staatsexamen aus. Studierende dieser Studiengänge sind gehalten, ihr Studium in einem festgelegten Zeitfenster zu beenden oder sich um einen Studienplatz in den zweistufigen Nachfolgestudiengängen zu bewerben. In den meisten Fällen steht den letztmalig immatrikulierten Studierenden die jeweilige Regelstudienzeit plus 2-4 Semester zur Verfügung, um ihr Studium abzuschließen. Bis zu diesem Stichtag müssen auch alle früher immatrikulierten Studierenden der auslaufenden Studiengänge ihr Studium beenden. Danach wird das Lehrangebot i.d.R. eingestellt. Der Anspruch auf das Ablegen der Abschlussprüfung erlischt damit aber nicht automatisch, wenn ansonsten die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Übergangsregelungen zur Aufhebung der einzelnen Studiengänge werden per Satzung oder in anderer Form festgesetzt und variieren von Bundesland zu Bundesland und von Hochschule zu Hochschule.

Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit

Von den Übergangsregelungen für auslaufende Studiengänge sind Zehntausende von Studierenden betroffen. Viele von ihnen befürchten, die vorgeschriebenen Studienleistungen im vorgegebenen Zeitrahmen nicht vollständig erbringen zu können und dann ohne Abschluss die Hochschule verlassen zu müssen¹, da Nachteilsausgleiche bisher i.d.R. nicht vorgesehen sind. Die daraus entstehenden Unsicherheiten sind groß.

In besonderem Maße² sind davon Studierende betroffen, die aufgrund einer Behinderung/chronischen Krankheit nur in reduziertem Umfang studieren können, behinderungsbedingt ihr Studium unterbrechen müssen und/oder eine längere Studienzeit benötigen. Gerade diese Studierenden sind bei knapp kalkulierten und/oder unflexibel angewendeten Übergangsregelungen ggf. auf zusätzliche individuelle nachteilsausgleichende

¹ vgl. Studie „Studierbarkeit der Studiengänge an der Humboldt-Universität“, 2007

² Das betrifft auch andere Studierende in besonderen Lebenslagen, so z.B. Studierende mit Kind oder familiären Pflegeverpflichtungen.

Maßnahmen angewiesen, um auch nach Ablauf vorgegebener Fristen und dem Auslaufen des alten Studiengangs den angestrebten Hochschulabschluss erreichen zu können.

Handlungsfelder

Um allen Studierenden der auslaufenden Studiengänge einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, sollten prüfungsrechtliche Vorgaben flexibel ausgelegt und vorhandene Lehrangebote und Ressourcen möglichst umfassend genutzt werden. Hierzu bedarf es abgestimmter Anstrengungen aller beteiligten Hochschulakteure.

Individuell flexibel zu nutzende Übergangsregelungen eröffnen und sichern die dringend benötigten Freiräume zur Studiengestaltung, auf die gerade Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit in besonderem Maße angewiesen sind. Zusätzliche individuelle Nachteilsausgleiche können darüber hinaus nötig werden, um studienerschwerende und studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung angemessen zu kompensieren.

Die Hochschulen sind deshalb aufgefordert,

- den Anspruch von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit auf individuellen Nachteilsausgleich bei der Aufhebung von Studiengängen angemessen zu berücksichtigen,
- diesen Anspruch in die einschlägigen Beschlüsse, Satzungen und Übergangsregelungen aufzunehmen,
- die verantwortlichen Akteure, z.B. die Prüfungsausschussvorsitzenden, über diesen Anspruch zu informieren und
- die Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit bei der Planung und/oder Durchführung nachteilsausgleichender Maßnahmen in auslaufenden Studiengängen zu beteiligen.

Zusammenwirken von Hochschule und Studierenden

Behinderte Studierende in auslaufenden Studiengängen brauchen in besonderem Maße qualifizierte Beratung. Damit sich alle Beteiligten – auch im Sinne der Planungssicherheit – auf die besonderen Anforderungen einstellen können, sollte frühzeitig im Gespräch der individuelle Bedarf an Lehrangebot und inhaltlicher Unterstützung geklärt werden. Individuelle Studienpläne können Orientierung bieten und Verbindlichkeit herstellen. Wesentlich ist dafür eine realistische Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit durch die Studierenden mit Behinderung/chronischer Krankheit. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit durch unvorhergesehene gesundheitliche Beeinträchtigungen u.U. Studienpläne nicht einhalten können. Bei entsprechendem Nachweis darf ihnen daraus kein Nachteil entstehen.

Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit in auslaufenden Studiengängen

1. Auslaufendes Lehrangebot – Nachfolgestudiengang vorhanden

Schon während der letzten Semester wird das Lehrangebot in auslaufenden Studiengängen i.d.R. sukzessive reduziert. Gleichzeitig werden in Nachfolgestudiengängen die Studienmodule

oft erst nach und nach aufgebaut, sodass auch hier nicht immer ein umfassendes Lehrangebot zur Verfügung steht. Studierende haben also aufgrund von Kapazitätsengpässen schon vor Auslaufen eines Studiengangs u.U. erhebliche Probleme, vorgeschriebene Veranstaltungen zu belegen und entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen, zumal der Ansturm auf die verbleibenden Angebote hoch ist. Nach Ablauf der Übergangsfristen entfallen Veranstaltungen der alten Studiengänge i.d.R. komplett. Folgende Maßnahmen können dazu beitragen, dass Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit in auslaufenden Studiengängen ihr Studium erfolgreich beenden können.

a. Flexible Auslegung von Festlegungen der bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen in Bezug auf die auslaufenden Studiengänge

Durch die flexible Auslegung von Vorgaben der „alten“ Studien- und Prüfungsordnungen, z.B. bei Fristvorgaben für Hausarbeiten, in Bezug auf Anwesenheitspflichten oder in Bezug auf die Reihenfolge von Prüfungsabschnitten³, können die Studienbedingungen für Studierende in auslaufenden Studiengängen entscheidend verbessert werden. Außerdem sollte es möglich sein, Leistungsnachweise in einer anderen Form als von der Prüfungsordnung vorgesehen zu erbringen⁴, ggf. auch nachträglich für zurückliegende Lehrveranstaltungen.

b. Betreuungsangebote in auslaufenden Studiengängen sichern und über die Auslauf Fristen hinaus zur Verfügung stellen

Studierende in den Übergangsphasen – vor und nach Aufhebung der alten Studiengänge – brauchen ausreichend Unterstützung durch Lehrende, insbesondere zur Betreuung der Abschlussarbeiten. Wenn möglich, sollten bei Bedarf besonders zentrale Lehrveranstaltungen auch nach Auslaufen der alten Studiengänge nochmals angeboten werden. U.U. sollte übergangsweise zusätzlich Lehrpersonal zur Verfügung gestellt werden.

c. Ausgleichsmöglichkeiten durch Studienangebote der Nachfolgestudiengänge

Nach der Ablösung „alter“ Studiengänge durch Bachelor-/Master-Studiengänge sollten Studierende der auslaufenden Studiengänge die Möglichkeit erhalten, die noch zu erbringenden Studienleistungen ggf. durch das „neue“ Angebot abzudecken. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass

- die Anerkennung von Studienleistungen aus „neuen“ Lehrveranstaltungen möglichst flexibel gehandhabt wird (So sollte der Erwerb bestimmter Kompetenzen im Vordergrund stehen, nicht so sehr inhaltliche Details.),
- Studierende auslaufender Studiengänge von Veranstaltungen neuer Studiengänge nicht ausgeschlossen werden, sondern Zugang erhalten. Insbesondere Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sollten mit Vorrang an diesen Veranstaltungen teilnehmen können.
- die alternativen Möglichkeiten breit und barrierefrei kommuniziert werden.

³ Wenn das Nebenfach vor dem Hauptfach ausläuft, muss es mit Vorrang beendet werden können.

⁴ Hier gibt es gerade im Zusammenhang mit nachteilsausgleichenden Maßnahmen für Studierende mit Behinderung langjährige Erfahrungen.

2. Auslaufendes Lehrangebot – kein Nachfolgestudiengang vorhanden

Wenn ein Studiengang eingestellt wird, ohne dass ein Nachfolgestudiengang eingerichtet wird, ist besonders große Flexibilität auf Hochschuleseite gefordert, um den Ansprüchen auf Nachteilsausgleich gerecht zu werden. Damit Studierende erforderliche fachliche Kompetenzen gewinnen und ausstehende Leistungsnachweise nach Auflösung des Studiengangs auch ohne örtlich vorhandenes Lehrangebot erbringen können, ist zu prüfen, ob und wie ersatzweise die Kompetenz bewährter Dozent/innen und Professor/innen, das Lehrangebot anderer Hochschulen oder virtuelle Angebote genutzt werden können. Individuelle Lösungen sind zu entwickeln.

3. Prüfungsanspruch

Im Rahmen nachteilsausgleichender Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass Studierende in auslaufenden Studiengängen bei Nachweis studienverzögernder Auswirkungen einer Behinderung/chronischen Krankheit Prüfungen über die im Rahmen des Vertrauensschutzes gewährten Fristen hinaus ablegen können⁵.

Lösungen sind auch für den Fall zu entwickeln, dass Studiengänge ersatzlos gestrichen oder Prüfungsämter aufgelöst werden.

4. Wechsel in den Bachelor-Studiengang: eine echte Alternative?

Studierende der auslaufenden Studiengänge erwägen u.U., in nachfolgende Bachelor-Studiengänge zu wechseln. Das kann im Ausnahmefall sinnvoll sein. Die Konsequenzen sollten aber im Vorfeld sehr genau geprüft werden.

Für fortgeschrittene Studierende der „alten“ Studiengänge ist ein Wechsel in einen Bachelor-Studiengang i.d.R. unattraktiv, weil sich die Studienzeit über Gebühr verlängert und der Zugang zum weiterqualifizierenden Master nicht gesichert ist. Der unter inhaltlichen Gesichtspunkten ggf. sinnvolle Wechsel direkt in einen Master-Studiengang ist schon deshalb nicht möglich, da die Studierenden der auslaufenden Studiengänge dafür die Voraussetzungen (Bachelor-Abschluss) nicht erfüllen können.

Studierende der alten Studiengänge mit und ohne Behinderung, die einen Wechsel in einen Bachelor-Studiengang erwägen, sollten insbesondere prüfen, ob

- der Anspruch auf den gewünschten Bachelor-Studienplatz gesichert ist⁶,
- ggf. der Anspruch auf BAföG-Förderung erhalten bleibt und
- erbrachte Leistungen aus dem alten Studiengang umfassend anerkannt werden.

Zusätzlich sollten Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ggf. sicher stellen, dass der Anspruch auf Finanzierung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs auch für den neuen Studiengang bestehen bleibt.

Ein Wechsel in den neuen Studiengang darf nur freiwillig und nach eingehender Beratung erfolgen.

⁵ Dies gilt auch für alle akkreditierten Bachelor- und Masterstudiengänge. Im Kriterium 6 der Akkreditierungskriterien heißt es: „...Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen und im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist sicher gestellt.“

⁶ Studierende der auslaufenden Studiengänge müssen sich wie alle anderen Studieninteressierten um einen Studienplatz bewerben.

Antrag auf Nachteilsausgleich

Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit beantragen schriftlich die für sie notwendigen Nachteilsausgleiche. Der/die Antragsteller/in begründet den Antrag und stellt die studienerschwerenden bzw. studienzeitverlängernden Folgen der Behinderung dar.

Auslaufende Studiengänge: kein Übergangsproblem

Durch die ungefähr zeitgleiche Umstellung der „alten“ Studiengänge auf das Bachelor-/Master-Studiensystem sind aktuell sehr viele Studierende von einschränkenden Studienbedingungen betroffen. Die beteiligten Hochschulakteure gehen aber davon aus, dass sich die Probleme durch die Umstellung der Studiengänge nach einer relativ kurzen Frist auflösen werden.

Dabei werden Hochschulen zukünftig mit hoher Wahrscheinlichkeit mehr und schneller als früher Studiengänge einrichten und wieder auflösen, um damit zeitnah Wünsche aus Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigen zu können. Schon jetzt werden erste Master-Studiengänge wieder eingestellt.

Im Hinblick auf die Sicherung der chancengleichen Teilhabe für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit sind deshalb regelmäßig Nachteilsausgleiche zur Kompensation studienerschwerender bzw. studienzeitverlängernder Auswirkungen einer Behinderung auch im Hinblick auf die Einstellung von Bachelor- und Master-Studiengängen einzuplanen.

Berlin, März 2009